

# Förderungsrichtlinien 2024 für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen – Brachflächen

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet auf Grund der §§ 13 und 29 ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, idgF im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen an:

## Zielsetzung

§ 1. Ziel der Förderung ist der Schutz der Umwelt durch

1. die dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes bei Altstandorten und Altablagerungen,
2. die Minimierung oder Beseitigung von etwaigen kontaminationsbedingten Nutzungseinschränkungen bei Altstandorten und Altablagerungen, um damit die nutzungsbezogene Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf zu unterstützen,
3. die Kenntnis, ob bei einem Altstandort oder einer Altablagerung eine erhebliche Kontamination vorliegt oder davon ein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt ausgeht.

Diese Zielsetzung ist Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.

## Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Vorleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße und optimale Planung von Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß § 1 erforderlich sind (zB Erkundungsmaßnahmen, Projekterstellungen).

(2) Herstellungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung einer Anlage oder einer Baulichkeit, durch welche der Umweltzustand bei einem Altstandort oder einer Altablagerung in Bezug auf eine Kontamination dauerhaft verbessert wird, einschließlich der jeweiligen erforderlichen immateriellen Leistungen.

(3) Durchführungsmaßnahmen sind jene Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes, für deren Verwirklichung die Errichtung von Anlagen oder Baulichkeiten nicht notwendig ist, einschließlich der erforderlichen immateriellen Leistungen.

(4) Laufende Maßnahmen sind jene Maßnahmen, die durch das Betreiben von Anlagen oder Baulichkeiten im Sinne des Abs. 2 erforderlich sind. Diese betreffen insbesondere die Betriebsmittel, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, erforderliche Reinvestitionen, allfällige Personalbereitstellung und Kontrolltätigkeiten.

(5) Beweissicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Erfolg durchgeführter Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 nachzuweisen und zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich des Maßnahmenziels.

(6) Wiederherstellungsmaßnahmen sind Abschlussmaßnahmen, wie die Behebung von Flurschäden an benachbarten Liegenschaften, Verfüllungen bis zum ursprünglichen Geländeniveau, Herstellung geotechnisch erforderlicher Böschungsneigungen, Rekultivierungen sowie die Wiederherstellung von baulichen Objekten, deren Abbruch für die Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 erforderlich ist.

(7) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(8) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Förderungsrichtlinien sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV).

(9) Eine „De-minimis“-Beihilfe ist eine Förderung, welche die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Serie L vom 15.12.2023 S. 1, idgF erfüllt. Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien, insbesondere die Betragsgrenze, kann bei der Abwicklungsstelle<sup>1</sup> eingesehen werden.

(10) Förderungsfähige Kosten sind jene Kosten von förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 3, die für die Untersuchung oder Erreichung des Maßnahmenziels erforderlich sind.

(11) Eigenleistungen sind Arbeits- oder Sachleistungen, die der Förderungsnehmer selbst oder ein mit dem Förderungsnehmer verbundenes Unternehmen, über welches der Förderungsnehmer ein Beherrschungsverhältnis (zB Unternehmensanteile) von mehr als 80 % ausübt, erbringt.

(12) Beginn der Maßnahmen ist entweder der Beginn der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen oder der laufenden Maßnahmen (im Falle von nur diese Maßnahmen betreffende Förderungsansuchen) oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

(13) Großes Unternehmen ist ein Unternehmen, das nicht unter die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, fällt.

---

<sup>1</sup> Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

## Gegenstand der Förderung

§ 3. (1) Förderungsfähig sind

1. Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989, idgF,
2. Maßnahmen, die mit der dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes bei Altstandorten und Altablagerungen in Bezug auf die Kontamination zusammenhängen:
  - a) Vorleistungen;
  - b) Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen;
  - c) laufende Maßnahmen für maximal zwei Jahre, wobei diese Förderung nur einmal gewährt werden kann;
  - d) Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes oder Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG stehen, soweit sich diese Beschränkungen nicht auf den Altstandort oder die Altablagerung selbst beziehen;
  - e) Kosten der Liegenschaft(en) bis zur Höhe des Verkehrswertes, soweit der Erwerb der Liegenschaften für die Durchführung der notwendigen technischen Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes oder Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG unbedingt erforderlich ist und diese Liegenschaften nicht Teil des Altstandortes oder der Altablagerung sind;
  - f) Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den notwendigen technischen Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes oder Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG; bei baulichen Objekten maximal bis zum Zeitwert vor dem Abbruch;
  - g) Beweissicherungsmaßnahmen.

(2) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls

1. Maßnahmen für Kontaminationen, die durch nach dem 1. Juli 1989 erfolgte Ablagerungen oder den Betrieb von Anlagen nach dem 1. Juli 1989 entstanden sind,
2. Beratungsleistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes oder Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG stehen (zB Rechts-, Finanzierungs-, Steuerberatung),
3. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
4. Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungsnehmern und der Altlastenbeitrag.

(3) Eigenleistungen zu Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind förderungsfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Befähigung und Befugnis des Ausführenden zur Leistungserbringung;
2. Zweckmäßigkeit der Erbringung als Eigenleistung;
3. Vorlage der Kalkulation der Kostenansätze an die Abwicklungsstelle;
4. Marktangemessenheit der Kostenansätze;
5. Vorlage nachvollziehbarer Aufwandsaufzeichnungen zu den Eigenleistungen;
6. gesonderte Aktivierung von Aufwendungen für Eigenleistungen in der Bilanz durch Förderungswerber, welche Wettbewerbsteilnehmer sind.

Kalkulationsansätze für Wagnis und Gewinn sind bei Eigenleistungen jedenfalls nicht förderungsfähig. Eigenleistungen sind bereits im Rahmen des Förderungsansuchens darzustellen.

## **Voraussetzung für die Förderung**

§ 4. (1) Ein Förderungsantrag für Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG kann gestellt werden, wenn auf Grund der Erstabschätzung gemäß § 14 Abs. 1 ALSAG für den Altstandort oder die Altablagerung eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten ist und eine Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 4 Z 1 ALSAG erfolgt ist.

(2) Ein Förderungsantrag für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 kann gestellt werden, wenn der Altstandort oder die Altablagerung nach einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3

ALSAG nicht als Altlast ausgewiesen wurde, weil keine erhebliche Kontamination oder kein erhebliches Risiko für Mensch oder Umwelt besteht und eine Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 4 ALSAG erfolgt ist.

(3) Eine Förderung kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß den §§ 3 und 31 UFG erfüllt sind,
2. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF),
3. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik entsprechen,
4. die Abwicklungsstelle den zur Förderung beantragten Maßnahmen schriftlich zugestimmt hat,
5. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF unterliegt, diese beachtet,
6. das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, idgF eingehalten wird; diese Ziffer gilt nicht für Eigenleistungen,
7. der Förderungswerber das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, idgF und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, idgF beachtet,
8. Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen der Umweltförderungen vereinbar ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Maßnahmenbeschreibung

§ 5. (1) Mit der Maßnahmenbeschreibung sind die beantragten Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG oder Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes im Rahmen des Förderungsansuchens darzustellen. Die Beschreibung hat insbesondere Ausführungen über folgende Punkte zu enthalten:

1. für Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG ist ein Untersuchungsprogramm vorzulegen, welches hinsichtlich seiner Eignung für eine Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 ALSAG mit der Umweltbundesamt GmbH abgestimmt ist;
2. für Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes ist ein Maßnahmenziel im Hinblick auf die dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes in Bezug auf die Kontamination festzulegen, welches aus der Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 ALSAG abzuleiten ist;
3. technische Beschreibung der Maßnahmen bzw. der Untersuchungen inklusive Plandarstellung;
4. Begründung der absehbaren Erreichung des Maßnahmenziels;
5. Kostenschätzung;
6. ökologische Auswirkungen;
7. Auswirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf eine dem Nutzungspotenzial der Standortumgebung entsprechende Nutzung;
8. sonstige Vor- und Nachteile.

(2) Die Maßnahmenbeschreibung bzw. das Untersuchungsprogramm ist von entsprechend fachlich befugten und befähigten Personen zu erstellen.

## Förderungsansuchen

§ 6. (1) Ein Ansuchen auf Förderung können die in § 32 UFG genannten natürlichen oder juristischen Personen stellen.

(2) Das Förderungsansuchen ist, ausgenommen bei Vorleistungen, vor Beginn der Maßnahmen unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formblätter elektronisch bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

(3) Die Formblätter gemäß Abs. 2 haben mindestens zu enthalten:

1. Name und gegebenenfalls Größe des Unternehmens,
2. Maßnahmenbeschreibung mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
3. den Standort des Vorhabens,
4. die Kosten des Vorhabens,
5. die Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung und
6. die Einholung der Zustimmung des Förderungswerbers, dass sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, der Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Fördersumme, des Zwecks der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlicher technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird, soweit eine Verarbeitung der Daten nicht zwingend gesetzlich bzw. unionsrechtlich vorgesehen ist.

(4) Dem Förderungsansuchen ist anzuschließen:

1. eine Beschreibung der Maßnahmen bzw. Untersuchungen nach Maßgabe des § 5;
2. eine Kostenschätzung;
3. ein Finanzierungskonzept;
4. gegebenenfalls eine Darstellung der Eigenleistungen und
5. die Zustimmung der Eigentümer aller von den zur Förderung beantragten Untersuchungen bzw. Maßnahmen betroffenen Grundstücke, wenn diese nicht mit dem Förderungswerber ident sind.

(5) Die Förderung von Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG oder Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes ist in einem jeweils eigenen Ansuchen zu beantragen.

(6) Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderlich sind.



## Art und Ausmaß der Förderung

§ 7. (1) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

(2) Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folgende Förderungen gewähren:

1. für Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 Euro Förderungsbarwert;
2. für Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, maximal jedoch 300.000 Euro Förderungsbarwert.

(3) Für Wettbewerbsteilnehmer ist die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe zu gewähren.

(4) Ein Altlastenbeitrag, sofern er im Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen anfällt, kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel bis zu 100 % und im Rahmen der nach Abs. 2 und 3 jeweils festgelegten maximalen Förderungsbarwerte gefördert werden, wenn dieser betragsmäßig auf den Rechnungen ausgewiesen ist.

## Ausschluss der Förderung

§ 8. Liegt bei einer Förderung eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Kontamination durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers entstanden ist, so ist eine Förderung für diesen Förderungswerber ausgeschlossen.

## Förderungsvertrag

§ 9. (1) Die Zusicherung einer Förderung erfolgt schriftlich nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Für die Zusicherung einer Förderung ist neben den in § 6 genannten Unterlagen die Vorlage folgender Unterlagen Voraussetzung:

1. alle erforderlichen Bewilligungs- oder Genehmigungsbescheide für die Maßnahmen und diesbezügliche Projekte oder ein diesbezüglicher behördlicher Auftrag;
2. Darstellung der Maßnahmen oder Untersuchungen mit Kostenabschätzung, sofern sich diese gegenüber dem Förderungsansuchen unterscheiden;
3. Finanzierungsplan;
4. Kostenzeitplan;
5. Darstellung der beabsichtigten Nutzung nach den Maßnahmen.

(3) Für die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 hat die Abwicklungsstelle nach der Genehmigung des Förderungsansuchens eine Frist von maximal 18 Monaten zu setzen. Verstreicht die Frist ohne Einlangen der Unterlagen oder ohne eine entsprechende Begründung für die Nichtvorlage, gilt die Genehmigung des Förderungsansuchens als zurückgezogen.

(4) Der Förderungsvertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. eindeutige Bezeichnung des Fördernehmers (zB. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, KUR udgl.);
3. den Förderungsgegenstand;
4. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
5. das Ausmaß und die Art der Förderung, die förderungsfähigen Kosten und den Auszahlungsmodus;
6. die Fristen für den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen oder Untersuchungen;
7. die Vereinbarung über die Art der Abrechnung der Maßnahmen oder Untersuchungen;

8. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen; der jährliche Zwischen- und der Endbericht hat insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, den Nachweis des Fortschritts der Maßnahmen, den erzielten Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufstellung aller mit der Förderung, einer allfälligen Förderung durch mehrere Förderungsgeber und einer allfälligen Eigenleistung zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben zu umfassen;
9. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung und die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
10. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die Abwicklungsstelle über den Eintritt von Sachverhalten, die einen der Tatbestände gemäß § 13 erfüllen können, unverzüglich zu informieren und Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren;
11. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie berechtigt sind,
  - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
  - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen,
  - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z. B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
  - d) sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform,

seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;

**12.** die Zustimmung des Förderwerbers, dass

- a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann und
- b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,

**13.** die Verpflichtung des Fördernehmers, die Abwicklungsstelle über alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen; dies gilt insbesondere auch für die geplante Übertragung von Eigentum im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen;

**14.** die Verpflichtung des Fördernehmers, für Untersuchungen gemäß § 14 Abs. 2 ALSAG die Untersuchungsergebnisse unverzüglich nach Abschluss der Untersuchungen der Umweltbundesamt GmbH zur Beurteilung gemäß § 14 ALSAG vorzulegen, wobei die Endabrechnung der Förderung erst erfolgt, nachdem seitens der Umweltbundesamt GmbH festgestellt wurde, dass die Untersuchungen entsprechend dem gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 abgestimmten Untersuchungsprogramm durchgeführt wurden;

**15.** die Verpflichtung des Fördernehmers, mit der Endabrechnung zu Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung des Umweltzustandes eine Darstellung, Begründung und Bestätigung eines fachkundigen Dritten vorzulegen, dass mit den umgesetzten Maßnahmen das Maßnahmenziel erreicht und eine dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes erzielt wird;

16. die Verpflichtung des Fördernehmers, den Vertretern der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes und der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten
  - a) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu den Liegenschaften und Gebäuden zu gestatten,
  - b) Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsstücke, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren,
  - c) die zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (einschließlich der Vorlage diesbezüglicher Nachweise),
  - d) Bezug habenden Bankauskünften zuzustimmen und
  - e) die Besichtigung der geförderten Maßnahmen zu ermöglichen, wobei diese Rechte auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung einzuräumen sind und während dieses Zeitraums die Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren sind;
17. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, idgF zu verwenden und
18. den Gerichtsstand.

Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag weitere Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde oder die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Bedingungen und Auflagen, enthalten.

## **Auszahlungsbedingungen**

§ 10. Ein Zuschuss wird nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts ausbezahlt. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag näher zu spezifizieren. Dabei wird jedenfalls ein Deckungsrücklass, der bei der Endabrechnung geltend gemacht werden kann, vereinbart.

## **Kostenerhöhungen**

§ 11. (1) Die Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen ist nur zulässig, wenn diese durch unvorhersehbare Umstände, die bei der Planung der geförderten Maßnahmen trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennbar waren, bedingt sind. Kostenerhöhungen unterliegen denselben Förderbedingungen wie die ursprüngliche Förderung.

(2) Bei der Anerkennung oder Genehmigung von Kostenerhöhungen bei Förderungen gemäß § 7 Abs. 3 sind die Einschränkungen der „De-minimis“-Beihilfe zu beachten.

(3) Kostenerhöhungen bis zu 50 % des zugesicherten Barwertes der Förderung können – nach Maßgabe der gemäß § 7 maximalen Förderungsbarwerte der gesamten Förderung – im Rahmen eines bestehenden Förderungsvertrages durch die Abwicklungsstelle im Zuge der Endabrechnung anerkannt werden.

## **Mehrere Förderungsgeber**

§ 12. (1) Eine Förderung durch mehrere Förderungsgeber ist bis zur Höhe von 95 % der förderungsfähigen Kosten zulässig. Bei einer „De-minimis“-Beihilfe sind die Kriterien für diese Beihilfe (vgl. § 2 Abs. 9) einzuhalten.

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.

(3) Im Fall von Förderungen durch mehrere Förderungsgeber hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

(4) Zusätzlich sind Abfragen im Transparenzportal zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen vorgesehen.

## Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 13. (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Kontamination durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist;
3. die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind;
4. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird;
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
7. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
8. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung oder die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb des nach § 9 Abs. 4 Z 16 für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht mehr überprüfbar ist;
9. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterbleibt;

10. das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Fördernehmer ändern;
11. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde;
12. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder
13. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

(2) Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(3) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Abs. 1 genannten Umstände eintritt, erlischt der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 10 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungsziels nicht gefährdet erscheint.

(5) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.



## **Inkrafttreten**

§ 14. Die Förderungsrichtlinien 2024 für Maßnahmen an Altstandorten und Altablagerungen – Brachflächen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie treten mit 1. Juli 2031 außer Kraft.

### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, 2024. Stand: 10. Dezember 2024